

**Satzung des Burgvereins Kronberg im Taunus e. V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 18. August 2022**

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen Burgverein Kronberg e. V. und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein eingetragen. Er führt den Namenszusatz "Eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V."

§ 2

Sitz

Sitz des Burgverein ist Kronberg im Taunus

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Burgverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Burgverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Burgvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Burgvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Burgvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Burgvereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Burgvereins ist es, die Burg Kronberg und ihre historisch gewachsene Beziehung zur Stadt Kronberg im Taunus und ihren Bürgern zu erhalten und zu pflegen sowie die Burg für kulturelle Nutzungen zugänglich zu machen.
Dazu gehören insbesondere auch,
 - Erhalt und Pflege der Burg Kronberg
 - Pflege des Außengeländes
 - die Einrichtung einer Bibliothek zur Geschichte der Burg und verwandter Gebiete,
 - die Dokumentation der Geschichte der Burg durch Ankauf von bildlichen Darstellungen und Literatur und Schriften
 - die Einrichtung, die Pflege, der Erhalt und der Betrieb eines Burgmuseums.
 - Durchführung von Ausstellungen
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Festen

2. Zur Erreichung dieser Zwecke strebt der Burgverein die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Gruppierungen an. Er hat mit der Stadt Kronberg im Taunus eine Stiftung eingerichtet, die dem Vereinszweck entspricht und der Erhaltung, Pflege und Verwaltung der Burg Kronberg dient einschließlich des Burgmuseums als integriertem Teil der historischen Kronberger Altstadt, der Erhaltung des Zugangs der Öffentlichkeit zur Burg und zum Burggelände sowie deren Einbindung in das kulturelle Leben der Stadt und ihrer Bürger, soweit dies mit dem Charakter der Burg als Kulturdenkmal vereinbart ist, dient, deren Verwaltung dem Burgverein obliegt.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Burgvereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich. Familien sind Paare/Alleinerziehende und ihre Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Personen, die sich um die Ziele des Burgvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ihre Annahme durch den Vorstand erworben.
Der Vorstand kann aus wichtigem Grund die Annahme ablehnen. Sofern der Antragsteller der Ablehnung des Vorstandes widerspricht, ist der Antrag auf Beitritt der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss über Annahme des Aufnahmeantrages.

2. Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden kann
- wenn ein Mitglied 18 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist
- durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.

3. Der Antrag auf Ausschluss aus wichtigem Grunde kann vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 10).

Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Erklärt das Mitglied, dass es seine Mitgliedschaft aufrechterhalten will, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu erläutern, ehe die Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§ 8

Spenden und Beiträge

1. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Spenden können aus Geld- und Sachspenden bestehen.
4. Der Beitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und bis spätestens zum 15.2. des Kalenderjahres, für neu eingetretene Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Beitritt zu entrichten. Im Jahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden (Ausnahme § 9 Abs. 5.).
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

4. Jedes Mitglied der Familie ist persönliches Mitglied und stimmberechtigt, vorbehaltlich § 9 Abs. 1 Satz 2
5. Juristische Personen können durch einen Vertreter, der nicht Mitglied des Burgvereins zu sein braucht, ihr Stimmrecht wahrnehmen; im Fall der Vertretung hat der Vertreter vor Abgabe der Stimme Vertretungsnachweise vorzulegen (bspw. Vollmacht, HR-Auszug).

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Burgvereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer. Sofern ein Kassenprüfer verhindert ist, prüft der Ersatzkassenprüfer zusammen mit dem Kassenprüfer die Buchführung sowie die Jahresrechnung und Vermögensaufstellung.
Die Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer sollen gleichzeitig Kassenprüfer der Stiftung sein.
3. Die Kassenprüfer und ggf. der Ersatzkassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Die Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Die Wiederwahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers ist zulässig. Eine Abwahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers durch die Mitgliederversammlung ist nur bei Untätigkeit oder einem anderen wichtigen Grund zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer vierwöchigen Einladungsfrist. Die Frist beginnt am

Tag der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig und erfolgt auf Wunsch des Mitgliedes in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. In dringenden Fällen kann die Frist unter Angabe des Grundes auf zehn Tage verkürzt werden.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Fortsetzung der Sitzung an einem weiteren Termin innerhalb von zehn Tagen; so gilt die Einladung durch diesen Beschluss als rechtzeitig erfolgt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder, oder durch mindestens zwei Arbeitskreise oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens zwanzig Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind.
4. Der Vorstand teilt der Mitgliederversammlung die Personen der Sitzungsleitung und der Schriftführung mit. Etwaige Änderungen der Tagesordnung sind durch den Sitzungsleiter bekanntzugeben.
5. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Das Nähere regelt § 9.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit in einer Wahl entscheidet eine Stichwahl. Führt diese wieder zu einer Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
7. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Sitzungsleiters die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Sitzungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Sitzungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit erweitern, sofern der Antrag auf Erweiterung von einem Mitglied dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen ist. Beschlüsse können zu den durch Erweiterung aufgenommenen Tagesordnungspunkten nur gefasst werden, soweit sie nicht eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Beiträge oder sonst für den Bestand des Burgvereins wesentliche Veränderungen beinhalten.

Wesentlich sind alle Beschlüsse, mit denen mehr als 25% des Vereinsvermögens verfügt wird.

10. Entscheidungen über

- Satzungsänderungen
- die vorzeitige Abwahl des Vorstandes
- den Ausschluss aus wichtigem Grunde von Mitgliedern
- Änderungen eines oder mehrerer Arbeitskreise
- Zurückweisung des Vorschlages eines Arbeitskreises über die Bestellung oder Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 10% aller stimmberechtigten Mitglieder. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, weil weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist in einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen erneut Beschluss zu fassen. Es genügt dann eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Mitgliedern des Burgvereins ist auf Anforderung eine Abschrift des Protokolls zu erteilen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst alle für die Tätigkeit des Burgvereins wichtigen Beschlüsse. Hierzu gehören insbesondere:

- _ Aufstellen allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Burgvereins
- _ Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorstand, vom Stiftungsrat und des Berichtes der Kassenprüfung
- _ Entscheidung über den vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr
- _ Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes. Die Wahl des gesamten Vorstands bzw. mehrerer Mitglieder des Vorstands kann auf Antrag auch in Blockwahl erfolgen.
- _ Wahl und Abwahl der Kassenprüfer sowie des Ersatzkassenprüfers. Auch diese Wahl kann auf Antrag in Blockwahl erfolgen.
- Änderung der Satzung
- _ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- _ Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
- _ Bestellung und Abberufung der vom Burgverein zu benennenden Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes. Der Beschluss kann auf Antrag in Blockwahl erfolgen.
- _ Auflösung des Burgvereins
- _ Auflösung der Stiftung

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
Der Vorsitzende führt den Titel Vorstandssprecher. Er wird im Anschluss an die Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat einen Stellvertreter, der von den Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wird.
2. Die Vorstandsmitglieder des Burgvereins sollen gleichzeitig Vorstandsmitglieder der Stiftung sein.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist für ein Ressort zuständig:
 - Außengelände (AK)
 - Bau und Denkmalpflege (AK)
 - Finanzen, Recht und Verwaltung (Schatzmeister)
 - Museum (AK)
 - Veranstaltungen und Events (AK)
 - Öffentlichkeitsarbeit (AK)
 - Ehrenamt und Mitgliedermanagement
4. Der Vorstand vertritt den Burgverein nach außen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der >Mitgliederversammlung und der Satzung.
5. Erklärungen, durch die der Burgverein verpflichtet wird, können wirksam nur von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden, von denen einer der Vorstandssprecher oder sein Stellvertreter sein muss.
6. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung durch geeignete Beschlussfassung vor und informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten des Burgvereins und der Ressorts.
7. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss, die der Einladung und der Tagesordnung für die maßgebliche Sitzung der Mitgliederversammlung beizufügen sind.
8. Der Vorstand ist auf Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder kann er insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

10. Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Arbeitskreise und macht deren Arbeitsergebnisse und Beschlüsse zur Grundlage seiner Tätigkeit.
Er lädt die Sprecher der Arbeitskreise zu den Vorstandssitzungen ein, soweit der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes den Arbeitsbereich eines Arbeitskreises berührt.
Die Sprecher der Arbeitskreise können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und haben Antragsrecht.
Der Vorstand informiert darüber hinaus die Arbeitskreise über die ihren Arbeitsbereich betreffenden Beschlüsse und sonstigen Vorgänge.
11. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist. Den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern der Arbeitskreise ist eine Ausfertigung des Protokolls zu erteilen.
12. Zur Vorstandssitzung ist unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von acht Tagen einzuladen; die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

§ 15 Arbeitskreise

1. Der Verein hat folgende Arbeitskreise:
 - Außengelände
 - Bau und Denkmalpflege
 - Museum
 - Veranstaltungen und Events
 - ÖffentlichkeitsarbeitÄnderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. An den Arbeitskreissitzungen nimmt das für das Ressort zuständige Vorstandsmitglied teil.
3. Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit und bereiten damit die Tätigkeit des Vorstandes vor.
4. Ein Arbeitskreis, der mehr als sechs Mitglieder hat, kann einen Bewerber für das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrats und für das Vorstandsressort für seinen Arbeitsbereich vorschlagen.
Der Vorschlag für den Stiftungsrat gilt als angenommen, wenn die Mitgliederversammlung den Vorschlag nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt.
5. Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher, der den Arbeitskreis gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vertritt. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Einzelfall einem anderen Mitglied des Arbeitskreises übertragen. Wenn die Arbeitskreise sich, anstelle eines Arbeitskreis-Sprecher zu wählen, zu Teams aufspalten, sollten die Teamleiter eine Person bestimmen, die den Arbeitskreis gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vertritt.

6. Den Arbeitskreisen ist vom Vorstand Einblick in die für ihre Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Vorgänge zu gewähren.
7. Die Arbeitskreise fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Sprecher der Arbeitskreise laden die Arbeitskreise mündlich oder schriftlich – nach Möglichkeit mit einer Frist von acht Tagen – zu den Sitzungen ein. Beschlüsse der Arbeitskreise sind schriftlich niederzulegen und von dem Sprecher zu unterzeichnen. Der Vorstand wird über die Beschlüsse alsbald informiert.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Arbeit der Arbeitskreise und die Arbeitsverhältnisse zwischen Vorstand und Arbeitskreisen regelt.
10. Mitglied des Arbeitskreises kann jedes Vereinsmitglied werden, das sich regelmäßig aktiv an der Arbeit beteiligt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Burgvereins kann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ein entsprechender Antrag den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens sechs Wochen mit der Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung zugegangen ist. Im Übrigen gilt § 41 BGB.
Ist nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, kann durch Mitteilung des Sachverhalts unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist dann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
2. Bei Auflösung des Burgvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Stiftung Burg Kronberg im Taunus zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Form

Die maskuline Schreibweise gilt für jeden Gender.

§ 18
Datenschutz

Es wird hier auf die jeweils gültigen Fassungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwiesen. Die Datenschutzerklärung des Burgvereins befindet sich auf der Internet-Seite www.burgkronberg.de.

§ 19
Übergangsbestimmungen

Die in der Mitgliederversammlung vom 18.08.2022 verabschiedeten Satzungsänderungen treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.